



Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

Martin Deeg

Maienwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

- Kläger / Antragsteller / Beschwerdeführer -

gegen

Land Baden-Württemberg

vertreten durch d. Polizeidirektion Böblingen

Talstraße 50, 71034 Böblingen

vertreten durch d. Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 6, Landespolizeidirektion
Neckarstraße 195, 70190 Stuttgart

- Beklagte / Antragsgegnerin / Beschwerdegegnerin -

wegen Amtshaftung

hier: sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart gem. § 568 Satz 1 ZPO durch

Richter am Oberlandesgericht Klier
als Einzelrichter

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den seine sofortige Beschwerde zurückweisen Beschluss vom 04.09.2013 (4 W 69/13) wird **zurückgewiesen**.

Gründe:

I.

Durch Beschluss des Einzelrichters vom 04.09.2013 (Bl. 19 ff.) ist die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Landgerichts vom 31.07.2013 (15 O 246/13) zurückgewiesen worden.

Mit an das Oberlandesgericht gerichteten Schreiben vom 06.09.2013 (Bl. 22 ff.) hat der Kläger hiergegen „weitere Beschwerde eingereicht“ und mit Schreiben vom 11.01.2013 (Bl. 28 ff.) an sein Anliegen erinnert.

II.

Sein als Gegenvorstellung zu behandelndes Begehren hat keinen Erfolg.

1.

Zum Verfahrensgang ist zu bemerken, dass das Schreiben des Klägers vom 06.09.2013 während einer tagungsbedingten Abwesenheit des Einzelrichter einging und ihm versehentlich nach Rückkehr der Vorgang nicht vorgelegt wurde, sondern die Akten ans Landgericht zurückgesandt worden sind.

2.

Dieser bedauerliche Fehler ändert nichts daran, dass das Begehren des Klägers auch unter Berücksichtigung seines weiteren Schreibens vom 11.01.2014 keinen Erfolg haben kann.

a)

Da gegen den Beschluss vom 04.09.2013 mangels Zulassung eine „weitere Beschwerde“ i. S. einer Rechtsbeschwerde nicht möglich ist (§ 574 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO) und eine solche auch nur beim Bundgerichtshof durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann, (§ 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO, BGH NJW 2002, 2181), erscheint es im Sinne des Klägers sachgerecht, sein Begehren als Gegenvorstellung zu behandeln.

b)

Diese bleibt jedoch ohne Erfolg. Die Ausführungen in den Schreiben vom 06.09.2013 und vom 11.01.2014 rechtfertigen keine andere Entscheidung. Ergänzend zu den Ausführungen im Beschluss vom 04.09.2013, auf die verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass zwar Prozesskostenhilfe versagende Beschlüsse nicht in materieller Rechtskraft erwachsen, für wiederholte PKH-Anträge aufgrund des immer gleichen zugrunde liegenden Sachverhalts das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (BGH NJW 2004, 1805, 1806 m.w.N.). So liegt es hier. Soweit schließlich der Kläger moniert, es habe bis heute „beim Landgericht/Oberlandesgericht Stuttgart“ keine einzige mündliche Einvernahme, Anhörung oder Erörterung“ stattgefunden, ist darauf zu verweisen, dass Entscheidungen im Prozesskostenhilfe- wie im Beschwerdeverfahren keine mündliche Verhandlung erfordern (§ 118 Abs. 1 ZPO; §§ 572 Abs. 4, 128 Abs. 4 ZPO).

III.

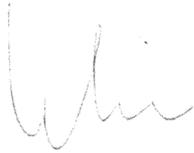
Abschließend wird der Kläger darauf hingewiesen, dass

a)

infolge der offensichtlichen Unzulässigkeit der „weiteren Beschwerde“ diese dem Bundgerichtshof nur vorgelegt wird, wenn er bis spätestens 12.02.2014 mitteilt, dass er hierauf besteht;

b)

er mit der weiteren Bescheidung inhaltlich das bisherige Vorbringen wiederholender Eingaben durch den Senat nicht mehr rechnen kann.



Klier
Richter am Oberlandesgericht



Ausgefertigt – Beglaubigt
27. Jan. 2014
Spruchkammer / Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts
Saubert
Spruch-
Justizangestellte